

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 06.03.2018

**Bundesgesetz, mit dem das
Bildungsdokumentationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, Kollegs und
Vorbereitungslehrgänge, das
Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-
Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005
und das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert werden (Datenschutz-
Anpassungsgesetz Bildung);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme und äußert sich zur oben angeführten Verordnung betreffend das
Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung wie folgt:

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

20-03-(2018-0387)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden DSGVO), beschlossen. Trotz unmittelbarer Geltung der DSGVO in den Mitgliedstaaten bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung in innerstaatliches Recht.

Mit diesem Bundesgesetz sollen folgende Gesetze adaptiert werden:

- Bildungsdokumentationsgesetz
- Schulunterrichtsgesetz, Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge
- Schulpflichtgesetz 1985
- BIFIE-Gesetz 2008, Hochschulgesetz 2005 und Schülerbeihilfengesetz 1983

Erklärte Ziele des Gesetzesvorhabens sind die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus im Bildungsbereich sowie die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes an den Schulen.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen, insbesondere die Einführung eines Datenverbundsystems zwischen den Schulen, zu befürworten.

Keine Zustimmung findet jedoch die geplante Überwälzung der finanziellen Last für allfällige Aufwendungen (Implementierung und Betrieb des Datenverbundes) im IT-Bereich auf die jeweiligen Schulerhalter, die in diesem Zusammenhang einmal mehr zur Kasse gebeten werden, zumal auch die konkret anfallenden Kosten dafür noch nicht absehbar sind (siehe Vorblatt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“).

Die finanzielle Problematik kann durchaus auch im Zusammenhang mit einer Abfragemöglichkeit für die Schulerhalter gesehen werden. Es ist für die schulerhaltenden Gemeinden jedenfalls erforderlich - insbesondere auch dann, wenn die Schulpflichtmatrik nicht mehr durch die Gemeinden geführt werden muss - zu wissen, in welche Schule die SchülerInnen aus der eigenen Gemeinde gehen bzw. welche SchülerInnen aus einer anderen Gemeinde eine eigene Schule besuchen. Dies ist für die Bemessung des Gastschulbeitrages unbedingt

erforderlich. An- bzw. Abfragemöglichkeiten durch die Gemeinde sind aber derzeit nicht vorgesehen.

Gerade in Zeiten, in denen Datenanwendungen immer vernetzter und großräumiger gestaltet werden, steht eine Einschränkung des zahlenden Auftraggebers einem übergeordneten Ziel oft entgegen.

Anmerkungen zum Fachhochschulbereich:

1) Zur Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Die Meldung der Studierenden-Evidenzen erfolgt im Fachhochschulbereich bisher anhand der Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen („BiDokVFH“). Gem. §2 Abs.1 BiDokVFH haben die Fachhochschulen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung zweimal jährlich die Studierenden bekannt zu geben.

Aufgrund der Novellierung des Bildungsdokumentationsgesetzes soll nun eine Anbindung der Fachhochschulen an den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und daher eine Meldung der Studierenden in den Datenverbund erfolgen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang das zukünftige Zusammenspiel dieser beiden Meldepflichten.

2) Zur Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes

2.1. ad §13 Abs. 8 „allgemeine Prüfungsmodalitäten“

Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Aufbewahrungsfrist von Prüfungen in das Fachhochschul-Studiengesetz zu begrüßen, angemerkt sei aber, dass der Verweis auf §53 Universitätsgesetz mit dem Fachhochschul-Studiengesetz nicht stimmig ist, denn der im §53 Universitätsgesetz verwiesene §3 Abs. 3 Z 9 Bildungsdokumentationsgesetz ist explizit nicht auf Fachhochschulen anwendbar. §3 Abs. 3 legt das Rektorat einer Universität oder den/die RektorIn einer Pädagogischen Hochschule als Verpflichteten fest, nicht aber den/die ErhalterIn einer Fachhochschule. Auf diesen Umstand wurde auch in der „Datenschutz-Folgeabschätzung zu §13 Abs. 8 FHStG“ nicht Rücksicht genommen.

3) Zur Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes - FOG

3.1. ad §2 Z 4

Der Verweis auf die DSGVO ist nicht korrekt. Richtigerweise wäre statt „Art. 4 Nr. 1 DSGVO“ „Art. 4 Z 1 DSGVO“ zu führen.

3.2. ad §9 Abs. 5

In den Erläuterungen zum §9 Abs. 5 FOG wird ausgeführt, dass von den Zwecken der Lehre insbesondere der gesamte Lehrbetrieb an Universitäten umfasst sein soll. Diese Einschränkung auf Universitäten stellt wohl eine Lücke dar, auch an anderen Hochschulen werden Daten zu Zwecken der Lehre verarbeitet. Auch diese sollten von dieser Begünstigung umfasst sein.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch nicht klar, wer als Empfänger oder Empfängerinnen verstanden werden soll. Hier wäre eine genauere Definition der Empfänger und Empfängerinnen notwendig, um zukünftig keine unterschiedlichen Handhabungen an den jeweiligen Hochschulen zu schüren.

3.2.1. ad Datenschutz-Folgenabschätzung zu §9 Abs. 5 FOG

Die unbegrenzte Speicherdauer von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten von Studierenden steht in einem Widerspruch zum novellierten §13 Abs. 8 FHStG, wo eine Speicherdauer von fachhochschulspezifischen Daten von 80 Jahren vorgesehen ist. Hier wäre die unbegrenzte Speicherdauer durch eine Aufbewahrungsfrist gem. §13 Abs. 8 zu ersetzen damit hier keine gesetzlichen Widersprüche entstehen.

4) Zur Änderung des OeAD-Gesetzes

4.1. ad Datenschutz-Folgenabschätzung zu §10a OeADG

Die Ausführungen zur Speicherdauer in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu §10a OeADG verweisen auf den §1 Abs. 4 OeADG. Richtigerweise müsste der Verweis vermutlich auf §1 Abs. 8 OeADG lauten. Ebenso ist der Verweis auf § 10 Abs. 8 OeADG in den Ausführungen zu Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer (Seite 7) nicht korrekt. Richtigerweise müsste hier vermutlich auf den §10a Abs. 8 OeADG verwiesen werden.

3.2. sonstige Anmerkungen

Die zentrale Bündelung der Daten über Mobilitäten ist zu befürworten. Allerdings wird hier nur auf die Mobilität im europäischen/EWR Raum Rücksicht genommen. Wünschenswert wäre daher auch die Aufnahme und Behandlung von Mobilitäten von Studierenden und MitarbeiterInnen in Drittländern.

5) Abschließende Bemerkung

Die Einführung eines zentralen Matrikelnummernsystems ist als Fachhochschule sehr zu begrüßen, da nun die Teilnahme als PartnerIn an gemeinsam eingerichteten Studien möglich ist.

Auch die Erleichterungen im Bereich Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit Datenschutz ist als wissenschaftliche Einrichtung zu befürworten. Vor allem in Bezug auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit im Forschungsbereich und der internationalen Positionierung Österreichs in diesem Bereich ist die Nutzung der Möglichkeit der nationalen Ausgestaltung von Öffnungsklauseln unumgänglich.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen und diese zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär